

Verkehrssicherheitsberatung auf Bundesautobahnen



Für Fahrerinnen und Fahrer; Unternehmer und Verantwortliche im gewerblichen Personen- und Güterverkehr

- Verkehrssicherheitsberatung auf Bundesautobahnen
- Lenk- und Ruhezeiten
- Fernfahrerstammtisch
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
- Sekundenschlaf
- Sorgentelefon der Autobahnpolizei Münster
- „Prüfe den Abstand“ – „Check your distance“
- „Police-Service-Point“
- Informationen mittels Flyer
- Individuelle Verkehrssicherheitsberatung
- Kontakt
- Kostenlose Informationen per E-Mail



Sehr geehrte Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Personen- und Güterverkehr, als verantwortlichem Behördenleiter für die polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit auf den Autobahnen im Regierungsbezirk Münster und natürlich auch auf den Straßen und Wegen im Stadtgebiet Münster wird mir morgens beim Frühstück öfter bewusst, dass wir ohne Sie kein Frühstücksei, kein Brot, keine Marmelade und auch keine Zeitung auf dem Tisch hätten, diese Speisen nicht zubereiten könnten und auch sonst die täglichen Dinge unseres Lebens fehlen würden.



Ich habe mich entschlossen, Sie bei Ihrer schwierigen Arbeit ein wenig zu unterstützen, indem ich meine Verkehrssicherheitsberater gebeten habe, eine informative Broschüre für Sie, die Fahrerinnen und Fahrer, aber auch für Sie, die Fuhr- und Busunternehmer, zusammen zu stellen. Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationsschrift gefällt und sie unter anderem auch darin unterstützt, uns Bürger weiter mit allen Dingen des Lebens zu versorgen.

Weiterhin „Gute Fahrt“
Ihr
Hubert Wimber
Polizeipräsident von Münster

„Gemeinsam für eine sichere Autobahn“

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Verkehrsabläufe auf Autobahnen sind gekennzeichnet von hohen Geschwindigkeiten, hoher Verkehrsbelastung und einem hohen Anteil von gewerblichen Personen- und Güterverkehr.

Die meisten Verkehrsunfälle auf den Schnellstraßen in Nordrhein-Westfalen sind auf die Hauptunfallursache „Nicht angepasste Geschwindigkeit“ zurück zu führen. Da bei hohen Geschwindigkeitsdifferenzen häufig zu dicht aufgefahren wird, ereignen sich viele Unfälle auf Autobahnen auch durch diese unzureichenden Sicherheitsabstände. Darüber hinaus kommt es im gewerblichen Personen- und Güterverkehr durch zum Teil erhebliche Überschreitungen der Lenkzeiten und Verkürzungen der erforderlichen Ruhezeiten, immer wieder zu folgenschweren Verkehrsunfällen.

Trotz eines gegenüber den übrigen Straßen verhältnismäßig geringen Unfallrisikos auf den Autobahnen sind die Folgen eines Unfalles meist gravierender.

Wir, die Verkehrssicherheitsberatung des Polizeipräsidiums Münster, möchten mit Ihnen gemeinsam dazu beitragen, unserem Ziel - eine sichere und störungsfreie Fahrt auf den Autobahnen - ein Stück näher zu kommen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie informieren und versuchen, den besonderen Anforderungen aller Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Personen- und Güterverkehr Rechnung zu tragen.

Verkehrssicherheitsberater für den Autobahnbereich
Polizeipräsidium Münster



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Lenk- und Ruhezeiten

Tageslenkzeiten und wöchentliche Lenkzeiten

Die tägliche Lenkzeit beträgt grundsätzlich 9 Stunden. Sie kann 2 x pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Die höchstzulässige wöchentliche Lenkzeit beträgt 56 Stunden.

Die maximale Lenkzeit innerhalb eines Zeitraumes von einer jeden Doppelwoche (Montag, 00.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr = 1 Woche) beträgt 90 Stunden.

Lenkzeitunterbrechungen (Pausen)

Die vorgeschriebene Lenkzeitunterbrechung von 45 Minuten, darf nur noch in höchstens 2 Pausenblöcken, in der vorgegebenen Abfolge von 1 x 15 Minuten und dann 1 x 30 Minuten erfolgen.

Beispiel bei einer täglichen Lenkzeit von 9 Stunden						
3:00 Stunden	15 Minuten	1:30 Stunden	30 Minuten	4:30 Stunden		
Lenkzeit	LZU	Lenkzeit	LZU	Lenkzeit		
Beispiel bei einer täglichen Lenkzeit von 10 Stunden						
3:00 Stunden	15 Minuten	1:30 Stunden	30 Minuten	4:30 Stunden	45 Minuten	1:00 Stunde
Lenkzeit	LZU	Lenkzeit	LZU	Lenkzeit	LZU	Lenkzeit
LZU = "Fahrunterbrechung" ist jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird.						

Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

Innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden (hier ist nicht der Kalendertag gemeint) nach einer vorangegangenen ausreichenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss eine neue tägliche Ruhezeit eingelegt werden.

Die tägliche Ruhezeit beträgt grundsätzlich 11 Stunden.

Diese darf nur noch in 2 Abschnitte aufgeteilt werden, wobei die Reihenfolge vorgegeben ist:

Der 1. Abschnitt muss 3 Stunden und der 2. Abschnitt 9 Stunden betragen.

In einem Zeitraum zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten darf die tägliche Ruhezeit bis zu 3-mal auf 9 Stunden verkürzt werden. Ein Ausgleich für diese Verkürzung ist ab dem 11.04.2007 nicht mehr erforderlich.



Wird ein Fahrzeug durch zwei Fahrer gelenkt, so müssen diese innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer vorausgegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden einlegen. Die bisherige 8-Stunden-Regelung entfällt.



Eine wöchentliche Ruhezeit muss spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach der vorherigen wöchentlichen Ruhezeit beginnen. Dabei ist zu beachten: In zwei aufeinander folgenden Wochen müssen mindestens 2 komplette wöchentliche Ruhezeiten von jeweils 45 Stunden eingelegt werden, oder es kann eine Ruhezeit von 45 Stunden und eine weitere verkürzte Ruhezeit von mindestens 24 Stunden eingelegt werden. Der Ausgleich für die fehlenden 21 Stunden muss bis vor dem Ende der dritten Woche nach der verkürzten Ruhezeit entweder an eine volle wöchentliche Ruhezeit (45 Std.) oder eine mindestens 9stündige Tagesruhezeit angehängt werden.

Personenbeförderung - KOM mit mehr als 9 Plätzen

Gelegenheitsverkehr / Reiseverkehr
Für das Fahrpersonal im genehmigungspflichtigen Personenverkehr gelten grundsätzlich die Sozialvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561 / 2006.

Abweichend von den Vorschriften ist die wöchentliche Ruhezeit wie folgt geregelt:

Im **nationalen** Verkehr muss eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach der vorherigen wöchentlichen Ruhezeit beginnen. Dabei ist zu beachten:

In zwei aufeinander folgenden Wochen müssen mindestens 2 komplette wöchentliche Ruhezeiten von jeweils 45 Stunden eingelegt werden, oder es kann eine Ruhezeit von 45 Stunden und eine weitere verkürzte Ruhezeit von mindestens 24 Stunden eingelegt werden. Der Ausgleich für die fehlenden 21 Stunden muss bis vor dem Ende der dritten Woche nach der verkürzten Ruhezeit entweder an eine volle wöchentliche Ruhezeit (45 Std.) oder eine mindestens 9 Std.-tägliche Ruhezeit angehängt werden.



Im **internationalen Verkehr** muss spätestens am Ende von zwölf 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit beginnen, wenn in dieser Zeit mindestens ein 24-Stunden-Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorlag.

Verkehrssicherheitsberatung Polizeipräsidium Münster

„Unternehmerhaftung“ für fahrpersonal-rechtliche Verstöße

Das Unternehmen haftet grundsätzlich für die Verstöße seines Fahrpersonals (Sozialvorschriften). Das Fahrpersonal darf nur so disponiert werden, dass nicht gegen die EG-Sozialvorschriften (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten) verstoßen werden muss.

Diese „Unternehmerhaftung“ entfällt, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass ausschließlich der Fahrer schuldhaft gehandelt hat.

Arbeitszeitgesetz – Beschäftigte im Straßentransport

(seit 01.09.2006)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden. Sie darf auf 60 Stunden erhöht werden. Die Arbeitszeit beinhaltet die zulässige Lenkzeit von maximal 56 Stunden. Die maximale Lenkzeit in jeder Doppelwoche von 90 Stunden darf nicht überschritten werden.

Fernfahrerstammtisch Münster

Fernfahrerstammtische haben sich als fester Baustein in der Verkehrssicherheitsarbeit bewährt und zu einem besseren Verständnis zwischen den Lkw Fahrern und Fahrerinnen und der Polizei geführt.

Zurzeit gibt es 35 Fernfahrerstammtische in Deutschland und 5 weitere im benachbarten europäischen Ausland.

Fernfahrerstammtisch Münster
an der BAB 1 ♦ Richtung Bremen
Raststätte „Münsterland-Ost“.



Jeden 1. Mittwoch im Monat um 17.00 Uhr !

Die monatlichen Themen und die Standorte der bundesweiten Fernfahrerstammtische sind im Internet unter dem folgenden Link: www.fernfahrerstammtische.eu veröffentlicht.



Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz Fahrer-Weiterbildung

Wen betrifft das Gesetz?

Alle Fahrer (-innen) im gewerblichen Personen- und Güterverkehr, die Fahrten mit Fahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Ausgenommen sind u. a. Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material o. ä. bei denen es sich nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt (z.B. Handwerker).

Wie erwerbe ich die Grundqualifikation?

Unterschieden wird zwischen Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation: Die Grundqualifikation besteht aus einer erfolgreich abgelegten theoretischen und praktischen Prüfung ohne vorherigen Unterricht. Der Besitz des Führerscheins ist Voraussetzung. Die Theorie-Prüfung dauert 4 Zeitstunden. Die praktische Prüfung dauert bis zu 3,5 Stunden, davon zwei Stunden im Straßenverkehr.

Die beschleunigte Grundqualifikation wird durch die Teilnahme an 140 Zeitstunden Unterricht incl. 10 Fahrstunden und einer erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfung von 90 Minuten Dauer erworben.

Wer muss keine Grundqualifikation absolvieren? (Bestandsschutz)

Die Vorschrift über die Grundqualifikation findet vorbehaltlich einer abgeschlossenen Weiterbildung **keine Anwendung auf die Fahrerinnen und Fahrer, denen eine Fahrerlaubnis** der Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse bis zum **09.09.2008** erteilt worden ist; der Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse bis zum **09.09.2009** erteilt worden ist.

Fahrer-Weiterbildung - Was ist darunter zu verstehen?

Eine Weiterbildung besteht aus 35 Zeitstunden. Sie muss in Einheiten von mindestens 7 Stunden erfolgen. Ein Teil kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

Wer muss wann eine erste Weiterbildung absolvieren?

Busfahrer/in mit Führerscheinerwerb bis 9.9.2008
Weiterbildung zw. dem 10.9.2008 und 9.9.2013

LKW-Fahrer/in mit Führerscheinerwerb b.9.9.2009
Weiterbildung zw. dem 10.9.2009 und 9.9.2014

Nationale Regelung:

Je nach Gültigkeitsdauer des Führerscheins können die Fristen auf 3 Jahre verkürzt oder auf 7 Jahre verlängert werden.
(Max. Fristen: Bus bis 9.9.2015; LKW bis 9.9.2016)
Im grenzüberschreitenden Verkehr kann diese Regelung nur eingeschränkt genutzt werden.

	9.	10.	11.	12.
A1	10.06.85			
A	04.05.93			
B	23.02.99			
C1	19.05.87			171,95.17.11.2015
C	04.05.93	11.05.19		172,95.17.11.2015
D1	04.05.93	17.11.15		95.17.11.2015
D	04.05.93	17.11.15		95.17.11.2015
BE	19.05.87			
C1E	19.05.87			95.17.11.2015
CE	04.05.93	11.05.19		95.17.11.2015
D1E	04.05.93	17.11.15		95.17.11.2015
DE	04.05.93	17.11.15		95.17.11.2015
M	10.06.85			
L	10.06.85			174, 175
T/S	04.05.93			
12.				

Dokumentation der Qualifikation

Grundqualifikation und Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung einer festgelegten Ziffer (95) in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis. Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch „alter Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

Alle Fahrer (-innen), ganz gleich ob im Bus oder LKW, müssen alle 5 Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Zukünftige Bus- oder LKW-Fahrer (-innen), müssen seit 2008/2009 zusätzlich zum Führerschein auch eine Grundqualifikation erwerben.

Sekundenschlaf

„Jeder 2. Fahrer gibt zu, schon einmal am Lenkrad eingeschlafen zu sein.“

Wie steht es mit Ihnen?



Ursachen

Ermüdung ist ein Zustand herabgesetzter Leistungs- und Widerstandsfähigkeit. Der Körper signalisiert: du brauchst Erholung, Schlaf, eine Pause. Sie macht sich bemerkbar durch unangenehme Begleiterscheinungen: Gähnen, brennende Augenlider, Blendempfindlichkeit, erhöhte Reizbarkeit bis hin zur tunnelförmigen Einengung des Blickfeldes.

Die Ursachen können neben körperlicher und geistiger Anstrengung auch Sorgen und Konflikte, Ernährungsfehler oder mangelnder bzw. schlechter Schlaf sein, Die Monotonie einer Autobahnfahrt bei Nacht trägt ihr Übriges dazu bei.

Maßnahmen gegen Übermüdung

Die vorgeschriebenen Lenkzeiten und Lenkzeitunterbrechungen müssen eingehalten werden. Dazu kommen Möglichkeiten, den Ermüdungsprozess zumindest zu verlangsamen:

Richtige Ernährung:	Kohlenhydratreiche Speisen (Nudeln u. Gemüse) Kleine Zwischenmahlzeiten (Obst), dies kann vorbereitet und mitgenommen werden!
Gute Luft im Fahrzeug:	Die Temperatur in einen angenehmen Bereich regulieren und für ausreichende Belüftung sorgen.
Pausen:	Die Pausen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in mehrere kurze Pausen aufteilen und diese an der frischen Luft verbringen. Gymnastische Übungen bauen Verspannungen ab und bringen den Kreislauf in Schwung.
„Wachmacher“	Traubenzucker, Kaffee oder „Energie-Drinks“ unterdrücken die Müdigkeit nur kurzfristig. Danach setzt ein schlagartiger Abbau der Leistungsfähigkeit ein.

Kein Sekundenschlaf ohne vorherige Anzeichen:

- Körpersignale beachten
- Augenbrennen, Gähnen, Körperkribbeln, trockener Mund
- Beeinträchtigung der Wahrnehmung bis hin zu Halluzinationen
- Fehler beim Abschätzen von Abständen
- Ruckartige Lenkbewegungen
- Unnötiges, heftiges bremsen
- Konzentration und Orientierung fallen schwer

**Bei Anzeichen von Schläfrigkeit -
 Fahrt in jeden Fall sofort unterbrechen !**



Sorgentelefon der Autobahnpolizei



0251-

79881416

Die Verkehrssicherheitsberatung der Polizei Münster hat seit mehr als 6 Jahren über das SORGENTELEFON ein „offenes Ohr“ für alle Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Güter- und Personenverkehr.

An Werktagen, in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr, versuchen wir sofort und unbürokratisch zu helfen. Im persönlichen Gespräch geben wir Tipps und Entscheidungshilfen.

Rufen Sie an – wir helfen weiter!

Der „Wink mit dem Leitpfosten“



Die Leitpfosten an den bundesdeutschen Autobahnen stehen in einem Abstand von **50 Metern**

Der erforderliche Mindestabstand für Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) beträgt **50 Meter**



„Police-Service-Point“

Um Informationen rund um den Schwerlastverkehr zu jeder Tages- und Nachtzeit und an Wochenenden zu gewährleisten, befindet sich im Eingangsbereich (direkt neben dem Maut-Terminal) der Raststätte „Münsterland-Ost“ der bundesweit einzige

Informations-Terminal
 der Autobahnpolizei Münster.



Raststätte „Münsterland-Ost“
 BAB 1, zwischen dem AK Münster-Süd
 und dem AK Münster-Nord,
 Richtung Bremen

Auf dem Terminal sind Informationen in 7 Sprachen zu den interessanten Themen:

- Sozialvorschriften / Lenk- und Ruhezeiten
Pausenregelungen/Übermüdete Fahrer/Arbeitszeiten/Sekundenschlaf
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
Weiterbildungspflicht für LKW-Fahrer / 35 Stunden in 5 Jahren u.a. im Bereich Ladungssicherung, wirtschaftliches fahren, Umweltsicherheit, Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
- Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen
Z.B. Welche Streckenabschnitten an bestimmten Feiertagen in welchen Bundesländern nicht befahren werden dürfen.
- Doc Stop
Erläuterung und Kontaktdaten zur medizinischen unterwegsversorgung für LKW-Fahrer
- Übersetzungshilfen

installiert.

Sprachen

Deutsch
 Englisch
 Russisch
 Polnisch
 Französisch
 Italienisch
 Spanisch



Informationen mittels Flyern

Wir halten Flyer zu folgenden Bereichen für Sie bereit und versenden diese gerne per E-Mail oder auf dem Postweg:

- Verkehrssicherheitsberatung auf Bundesautobahnen
- Bußgeldkatalog für LKW-Fahrer
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
- Gefahren durch Eis und Schnee auf Fahrzeugdächern
- Sonntagsfahrverbot
- Abfahrtskontrolle mit Checkliste
- Ferienreiseverordnung
- Sekundenschlaf
- Fahren auf der Autobahn (für alle Autobahnbenutzer)
- Spiele auf der Urlaubsfahrt (für alle Autobahnbenutzer)
- Mit dem Wohnwagen auf der Autobahn
- Buskontrollen – Informationen für Busreisende
- Informationen für Fahrer(-innen) im gewerblichen Personenverkehr
- Fernfahrerstammtisch



Flyer zu den Themen

- Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- Sonntagsfahrverbot
- DocStop – Medizinische Erstversorgung
- Ferienreiseverordnung



können auch in sechs Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden:

Individuelle Verkehrssicherheitsberatung

Für Firmen und Verantwortliche in den Bereichen des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, bietet die Verkehrssicherheitsberatung Münster individuelle Beratungen vor Ort an. Dies ist für Kleingruppen, in Einzelberatungen oder im Rahmen eines Vortrages vor Belegschaftskreisen vorgesehen. Voraussetzung ist, dass der Firmensitz im Überwachungsbereich des Polizeipräsidiums Münster, der der räumlichen Fläche des Regierungsbezirks Münster entspricht, liegt.

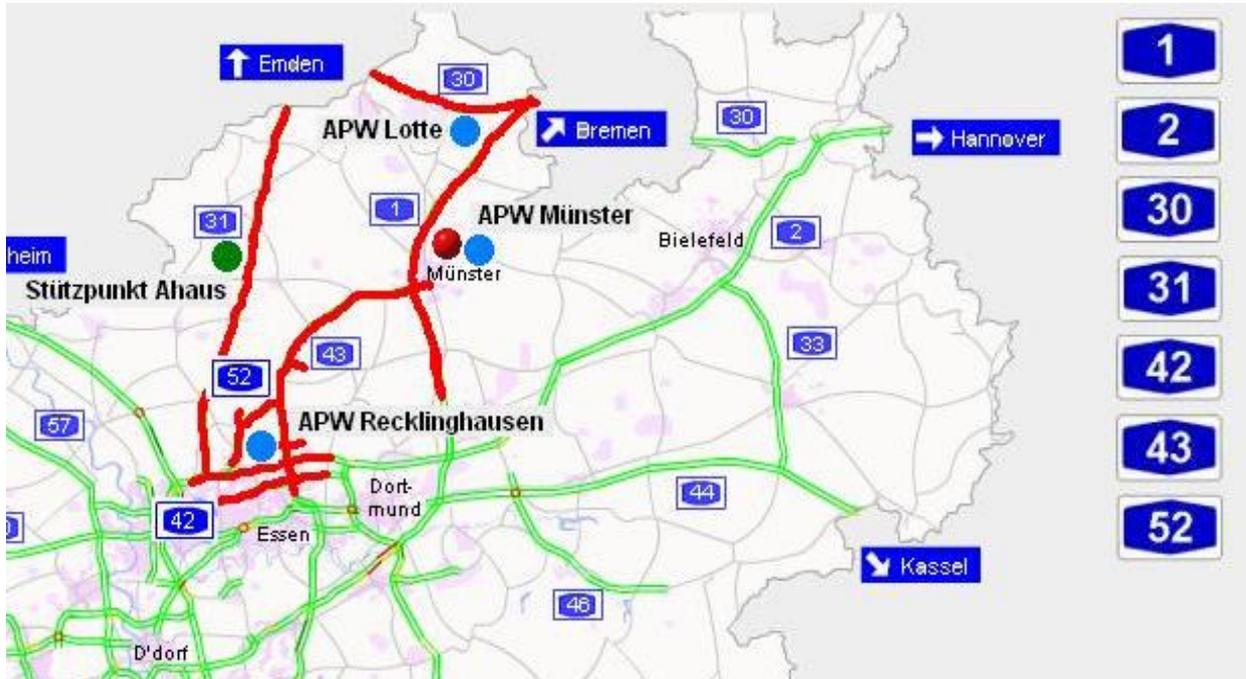
Wir beraten Sie jederzeit gerne
 – nach vorheriger Terminvereinbarung –
 u. a. zu den Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten
- Sekundenschlaf
- Ladungssicherung
- Sicher fahren auf der Autobahn
 (Baustellen, Panne, Stau, Unfall,
 Absicherung von Fahrzeugen)



Kontakt

(Zuständigkeitsbereiche / Karte)



Der Zuständigkeits- und Überwachungsbereich des Polizeipräsidiums Münster erstreckt sich auf der BAB 1 von Osnabrück bis Hamm, auf der A 43 von Herne bis Münster, auf der A 30 von Rheine bis Osnabrück, auf der A 31 von Bottrop bis Ochtrup, auf der A 42 von Castrop-Rauxel bis Herne und auf der A 2 von Bottrop bis Castrop-Rauxel. Insgesamt ein Streckennetz von rund 350 km.

Die tägliche Belastung der Autobahnen liegt bei 50.000 bis 90.000 Fahrzeugen. Bis zu 18 Prozent hiervon sind Fahrzeuge des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs.

Die für diese Autobahnbereiche zuständige Verkehrssicherheitsberatung beim Polizeipräsidium Münster ist wie folgt erreichbar:

Polizeipräsidium Münster
Direktion Verkehr ♦ Verkehrssicherheitsberatung
48153 Münster ♦ Hammer Straße 234

☎ 0251-275-1522

📠 0251-275-1529

💻 VSB.Muenster@polizei.nrw.de



PHK Christoph Becker

☎ 0251-275-1522

Christoph.Becker@polizei.nrw.de



PHK Hermann Lentfort

☎ 0251-275-3818

Hermann.Lentfort@polizei.nrw.de

Aktuelle Informationen der POLIZEI per Mail

Die Polizei Münster versendet seit sechs Jahren kostenlose aktuelle Informationen zu vielen interessanten Themenbereichen an interessierte Fahrerinnen und Fahrer, Unternehmer und Disponenten und Verantwortliche im gewerblichen Personen- und Güterverkehr.

Wir halten Sie über Neuigkeiten und Änderungen im Bereich der Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten) auf dem Laufenden. Informationen zum digitalen Kontrollgerät, Weiterbildungspflicht, Ladungssicherung und alles was für Sie wichtig sein könnte, geben wir an Sie weiter.

Haben Sie Interesse?

Seien Sie neugierig!

Senden Sie eine Mail an...

VSB.Muenster@polizei.nrw.de

...und lassen Sie sich in unsere Verteilerliste aufnehmen.



Informations mail